

§ 12

Beschriftung und Aufbewahrung der Reagenzien, Indikatoren und volumetrischen Lösungen

Behältnisse, in denen Reagenzien, Indikatoren, volumetrische Lösungen aufbewahrt werden, müssen deutlich, inhaltsgemäß und dauerhaft mit schwarzer Schrift auf weißem Grund signiert sein. Radierte oder Ätzschrift ist statthaft. Die Aufbewahrung hat in hierfür vorgesehenen Schränken oder Regalen zu erfolgen.

§ 13

Aufbewahrung der Arzneimittel

(1) Arzneimittel und Arzneifertigwaren sind alphabetisch bzw. in Gruppen geordnet aufzubewahren.

(2) Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimittel werden im Giftschrank gemäß Anlage 1 aufbewahrt. Für Arzneifertigwaren, die sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel enthalten, gilt diese Bestimmung nicht.

(3) Falls eine größere Menge von sehr vorsichtig aufzubewahrenden Arzneimitteln nicht im Giftschrank untergebracht werden kann, ist diese in einem zweiten Giftschrank innerhalb der Materialkammer aufzubewahren.

(4) Der Giftschrank muß außer der Zeit der Benutzung verschlossen sein;

(5) Gelber Phosphor ist im Arzneimittelkeller in einem Phosphorschrank gemäß Anlage 1 aufzubewahren. Der Phosphorschrank ist außer der Zeit der Benutzung verschlossen zu halten.

§ 14

Aufbewahrung der Betäubungsmittel

(1) Arzneimittel einschließlich Arzneifertigwaren, die den Bestimmungen über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien unterliegen, sind im Betäubungsmittelschrank gemäß Anlage 1 aufzubewahren.

(2) Der Betäubungsmittelschrank muß außer der Zeit der Benutzung verschlossen sein.

§ 15

Beschriftung und Aufbewahrung der homöopathischen Arzneimittel

(1) Homöopathische Arzneimittel müssen in einem — oder soweit erforderlich — in mehreren* Schränken, von den übrigen Arzneimitteln getrennt, aufbewahrt werden.

(2) Die Arzneimittel der Tabula B des Homöopathischen Arzneibuches sind bis einschließlich der 3. Dezimalpotenz gemäß § 13 aufzubewahren. Ein besonderer Giftschrank ist für homöopathische Arzneimittel nicht erforderlich;

(3) Standgefäße für homöopathische Arzneimittel sind unter den Bestimmungen des Homöopathischen Arzneibuches zu signieren und einzugruppieren.

§ 16

Aufbewahrung der brennbaren Flüssigkeiten

(1) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten richtet sich nach den geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Bestimmungen über den Brandschutz*

(2) Die Lagerung von Pikrinsäure in Substanz ist bis zur Höchstmenge von 100 g zulässig. Bei größeren Mengen gilt die Bestimmung über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln*

§ 17

Herstellung von Arzneimitteln

(1) Die im DAB und im Homöopathischen Arzneibuch aufgeführten Arzneimittel dürfen nur nach den dort enthaltenen Bestimmungen hergestellt werden.

(2) In der Defektur hergestellte Arzneimittel sind in die Defekturkartei einzutragen und vom Herstellenden zu signieren. Aus jeder Karteikarte muß ersichtlich sein

- a) Vorschrift,
- b) Bezeichnung des Arzneimittels,
- c) Menge,
- d) Herstellungsdatum,
- e) Signum des Herstellenden.

§ 18

Herstellung von Rezepturhilfen

Sogenannte Rezepturhilfen dürfen nur in beschränktem Umfang und nur dann vorrätig gehalten werden* wenn ein Verderben, Zersetzen oder sonstige Veränderungen ausgeschlossen sind. Die Aufbewahrung hat in zweckentsprechenden Behältnissen mit dauerhafter und inhaltsgemäßer Signierung zu erfolgen.

§ 19

Abgabe und Berechnung von Arzneimitteln

(1) Bei Abgabe der Arzneimittel sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Arzneien, die Arzneimittel der Tabelle A des DAB enthalten, dürfen nur mit ausführlicher Gebrauchsanweisung abgegeben werden, aus der die Einzel- und Tagesdosis ersichtlich ist.

(2) Vereinbarungen über den Bezug von Arzneimitteln, die geeignet sind, die freie Apothekenwahl einzuschränken, sind nur mit Genehmigung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zulässig.

(3) Arzneien, einschließlich Arzneifertigwaren, deren genaue Zusammensetzung aus der Verschreibung nicht ersichtlich ist und unter Namen erfolgt, die nicht in offiziellen Verzeichnissen aufgeführt sind, dürfen nicht abgegeben werden.

(4) Die Berechnung der Arzneimittel in den Apotheken richtet sich nach der Arzneitaxe und den einschlägigen Anordnungen, die vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben und ständig ergänzt werden.

Anfertigung und Abgabe von Verschreibungen (Rezept)

§ 20

(1) Jede Verschreibung (Rezept) ist genau nach Vorschrift auszuführen.

(2) Nicht einwandfrei zu lesende Verschreibungen dürfen ohne Aufklärung durch den Arzt nicht angefertigt werden.

(3) Vom Arzt als „eilig“ oder ähnlich bezeichnete Verschreibungen sind vor den anderen auszuführen.

(4) Wenn der Apotheker in einer ärztlichen Verschreibung seinen Verstoß gegen die geltenden Bestimmungen feststellt oder einen Irrtum annehmen muß* so hat er den verordnenden Arzt davon zu verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker diese zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, bzw.* dem zuständigen übergeordneten staatlichen Organ des Gesundheitswesens Meldung zu erstatten.

(5) Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Überschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze einzuhalten und dem Arzt davon umgehend Kenntnis zu geben*